TOP 4

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

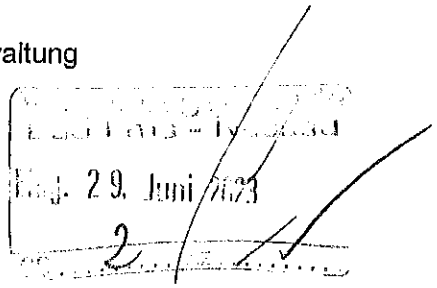

Aktenzeichen:
9/91-OG Geisig
Sachbearbeiter:
Daniela Fritz
Durchwahl:
(02603) 972-378
Telefax:
(02603) 972-6378
Zimmer:
333
Email:
daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de
Datum:
20. Juni 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Geisig für das Haushaltsjahr 2023

Ihr Schreiben vom 31.05.2023, Az.: 901 - Geisig - Eingang: 03.03.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 97 Abs. 2, 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, ergehen zu der vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Geisig in seiner Sitzung am 30.05.2023 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 folgende Entscheidungen:

Wir erteilen unsere Genehmigung

1. zu dem Gesamtbetrag der **Investitionskredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **2023** erforderlich ist, in Höhe von **208.000,00 €**.

2. zu dem Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von **445.500,00 €.**

3. Alle vorstehenden Genehmigungen erfolgen unter der **Bedingung**, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur zur Finanzierung von Maßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht beeinträchtigen. Es obliegt der Eigenverantwortung der Entscheidungsträger, vor jeder Auftragsvergabe nochmals die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der vorgesehenen Ausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach eingehend zu prüfen und aktenkundig zu machen.

Wie bereits in früheren Haushaltsschreiben darauf hingewiesen, ist von einer Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die nicht zwingend notwendig sind und folglich in Folgejahre verschoben werden müssen, im Rahmen eigener Finanzhoheit abzusehen.

Sollten keine Inlandkredite aufgenommen werden, so ist jedoch eine Kreditaufnahme auf die Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft beschränkt.

Ansonsten enthält die Haushaltssatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Aktuelle Haushaltssituation:
Im **Ergebnishaushalt** werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einer Periode abgebildet. Der **Ergebnishaushalt 2023** kann mit einem Überschuss von 4.095,00 € ausgeglichen werden. Nach der Planung 2024 bis 2026 ist ein Ausgleich der Ergebnishaushalte nicht zu erwarten. Es werden Jahresfehlbeträge in 2024: -50.980,00 €, 2025: -42.210,00 € und 2026: -16.755,00 € ausgewiesen. Eine geordnete Haushaltswirtschaft im Sinne der §§ 93,103 GemO ist im Planungszeitraum 2024-2026 nicht mehr gegeben.

Im **Finanzhaushalt** werden die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen, insbesondere auch die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme und die Auszahlungen zur Tilgung der Investitions- und Liquiditätskrediten, eines Haushaltsjahres veranschlagt. Nach dem Ergebnis des **Finanzhaushalts 2023** reichen die ordentlichen Einzahlungen aus, um die ordentlichen Auszahlungen zu decken. Der Finanzhaushalt gilt daher als ausgeglichen. Mit einer Unterdeckung des Finanzhaushaltes ist jedoch durchgängig in den Planungsjahren 2024 bis 2026 zu rechnen.

Unter Berücksichtigung von Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss 2023 von 1.040,00 €. Die „**Freie Finanzspitze**" der Ortsgemeinde Geisig des laufenden Haushaltsjahres beträgt 1.040,00 €. Für den übrigen Finanzplanungszeitraum werden folgende „Freie Finanzspitzen" ausgewiesen:
2024 : -49.590,00 €,
2025 : -41.070,00 € und
2026 : -20.285,00 €.

Der **Stand des Eigenkapitals** beläuft sich zum 31.12.2021 auf 1.178.465,00 € (Eigenkapitalquote 52,83 %). Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2023 um 7.361,00 € abschmelzen.

Die **Steuerkraft** der Ortsgemeinde Geisig beträgt 986,33 € pro Einwohner und liegt 45,42% **unter** dem Landesdurchschnitt (1.807,01 € pro Einwohner im maßgeblichen Zeitraum).

Die **Steuerquote** (Anteil der Steuererträge an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 64,67 %.

Die **Leistungsentgeltquote** (Anteil der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte zuzüglich Kostenerstattungen sowie Kostenumlagen an den Erträgen aus Verwaltungstätigkeit) beträgt 4,68 %.

Am Ende des laufenden Haushaltsjahres werden die **Verbindlichkeiten für Investitionsmaßnahmen** voraussichtlich **273.978,00 €** betragen, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von **765,30 €** pro Einwohner entspricht. Damit liegt die Ortsgemeinde Geisig mit **125,75 % über** der landesdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung von Gemeinden vergleichbarer Größe (= 339,00 €/Einwohner - Stand 2021).

Die Ortsgemeinde Geisig weist zum 31.12.2021 Forderungen gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 129.635,00 € auf. Nach vorläufigen Rechnungsabschlüssen beziffern sich diese für das abgelaufene Haushaltsjahr auf nunmehr 273.200,00 €. Diese werden für die Finanzierung der geplanten Investitionen 2023 eingesetzt werden.

Haushaltsausgleich:
Aufgrund der negativen Haushaltsergebnisse im Planungszeitraum 2024-2026 bleibt die Ortsgemeinde Geisig verpflichtet, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch:

- Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen,
- Erhöhung der Erträge/Einzahlungen,
- Beschränkung der freiwilligen Leistungen,
- Haushaltssperre,
- Anpassung der Realsteuerhebesätze.

Stellenplan:
Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften, die Personalfestsetzungen der städtischen Kindergärten, sowie die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Allgemeine Hinweise:
Auf die Ausführungen im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2022 zur Haushaltswirtschaft 2023 sowie der Hinweise und Anforderungen aus dem Schreiben vom 12.01.2022 und der dazu ergangenen Rundschreiben zu defizitär wirtschaftenden Kommunen wird mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung nicht stattgefunden.

Festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, die mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert wurden, und bei denen erwartet werden kann, dass die dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, haben wir in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

Bedenken wegen Rechtsverletzungen:
Gemäß § 97 Abs. 2 GemO teilen wir Ihnen abschließend mit, dass wir *nicht* beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Weiteres Verfahren:
Wir bitten, die Haushaltssatzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt zu machen und den Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Von der Übersendung einer Planausfertigung mit Bekanntmachungsvermerk kann aus Vereinfachungsgründen abgesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingegangen ist. Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Von diesem Haushaltsschreiben bitten wir der Ortsgemeinde Geisig Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Denninghoff
Landrat